

## Handreichung für Erziehungsberechtigte von Schulkindern in Landkreis und Stadt Osnabrück zum Umgang mit COVID-19

Sehr geehrte Eltern,  
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

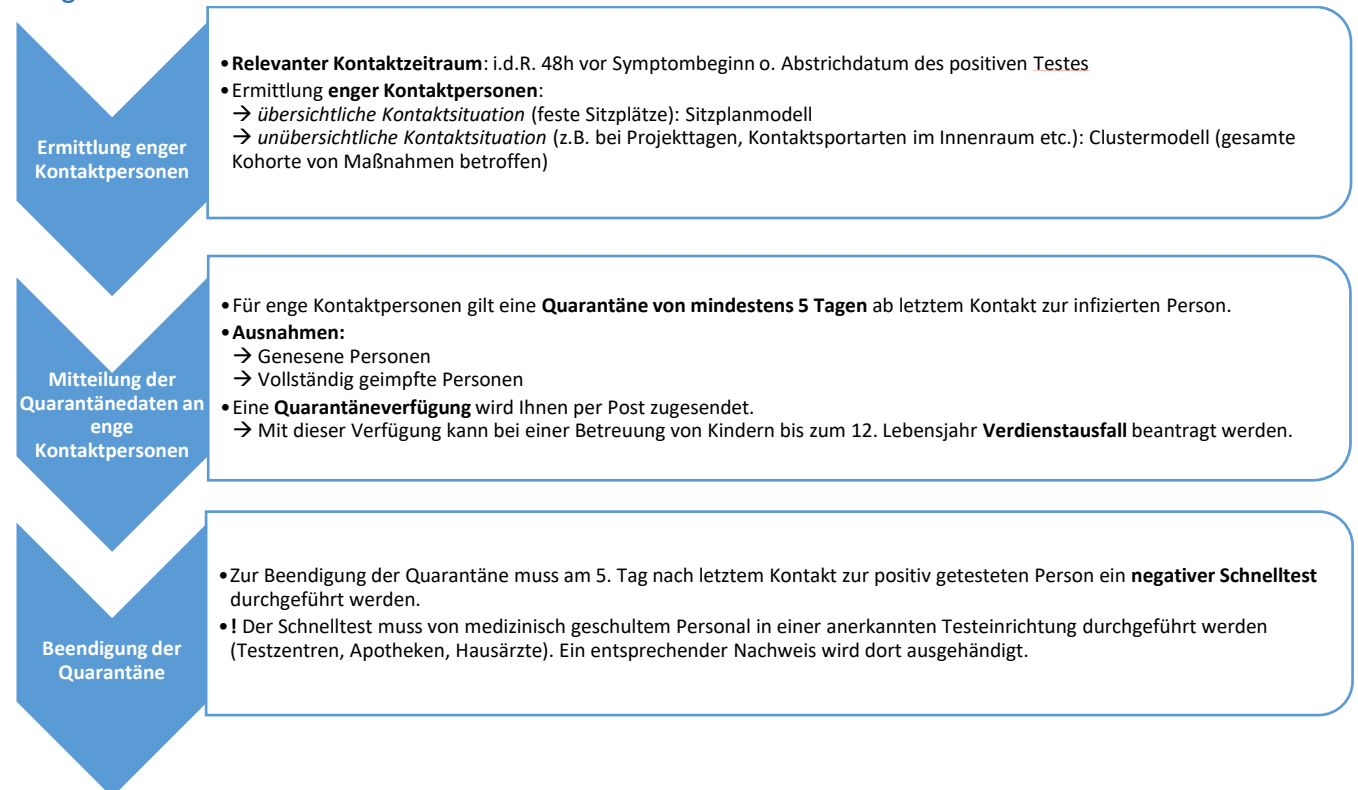
die aktuellen Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz geben Anlass, das Kontaktpersonenmanagement an Schulen zu überarbeiten. Die wohl wichtigste Änderung ist die Verkürzung der Quarantänedauer bei Kontakt zu einer positiven Person. Um unser Vorgehen für Sie als Erziehungsberechtigte weiterhin so verständlich wie möglich zu gestalten, haben wir die Handreichung überarbeitet.

Diese Empfehlung stellt immer einen Ist-Stand der Regelungen vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage dar.

### Voraussetzungen für nachfolgende Empfehlungen:

1. Es wird dreimal wöchentlich an Präsenztagen getestet (Routinetestung).
2. Ein Lüftungskonzept (20-05-20) wird umgesetzt.
3. Das Kohorten-Prinzip wird beibehalten und die Kohorten werden so klein wie möglich gewählt.
4. Die Hygienemaßnahmen gemäß Rahmenhygieneplan Corona Schule werden umgesetzt.

### Vorgehen bei einem Corona-Fall innerhalb einer Kohorte



**Geimpfte Personen** sind Personen, die die entsprechende Anzahl von Impfdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, erhalten haben und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Genesene Personen müssen nur über eine weitere Einzelimpfung verfügen, um als vollständig geimpft zu gelten.

**Genesene Personen** sind Personen, bei denen vor mindestens 28 Tagen, höchstens aber sechs Monaten eine Infektion mit SARS-CoV-2 mittels PCR nachgewiesen wurde.

## Vorgaben des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA)

In Schulen kommt es häufig zu langanhaltenden Kontakten mit wenig Abstand, beispielsweise unter Sitznachbar\*innen. Auch kann während eines gesamten Schultages nicht davon ausgegangen werden, dass Schülerinnen und Schüler durchgängig und unterbrechungslos ihre Masken am Sitzplatz korrekt tragen (beispielsweise durch Essens- oder Trinkpausen). Aus diesem Grund hat das NLGA Vorgaben für die Kontaktnachverfolgung in Schulen erstellt, nach denen wir als Gesundheitsdienst handeln.

### **Regelunterricht mit Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung auch am Platz**

In der Regel sind nur die Schüler\*innen in der direkten Nachbarschaft („Nahfeld“) des Indexfalles (innerhalb von 1,5 m Abstand) enge Kontaktpersonen.

### **Regelunterricht ohne Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung am Platz**

Da keine MNB am Platz getragen wird, kommt der Einhaltung des Mindestabstandes eine besondere Bedeutung zu. Nur wenn sicher davon ausgegangen werden kann, dass der Mindestabstand von 1,5 m dauerhaft von allen eingehalten wurde und ausreichend gelüftet wurde, werden die Mitschüler\*innen nicht als enge Kontaktpersonen gewertet. In der Regel sind aber die Schüler\*innen in der direkten Nachbarschaft („Nahfeld“) des positiven Falls enge Kontaktpersonen.

Im Zweifelsfall müssen in unübersichtlichen Situationen und bei unzureichender Lüftung die Schüler\*innen der gesamten Lerngruppe als enge Kontaktperson eingestuft werden.

## Informationen zur Absonderung der Kinder in sog. häuslicher Quarantäne

Muss davon ausgegangen werden, dass Ihr Kind engen Kontakt mit einer Person hatte, die positiv auf das Corona-Virus getestet wurde, so muss ihr Kind eine Quarantäne von mindestens 5 Tagen einhalten. Die Quarantäne beginnt am Folgetag des letzten Kontaktes zu der betroffenen Person und endet, wenn dauerhafte Symptommfreiheit besteht, am Tag nach der Durchführung eines negativen Schnelltestes am Tag 5. In den folgenden Tagen werden Sie für Ihr Kind eine behördlich angeordnete Quarantäneverordnung mit weiteren Einzelheiten sowie dem Enddatum der Quarantäne erhalten. Mit dieser Verfügung kann bei einer Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr Verdienstausschluss beantragt werden.

In dieser Zeit ist es Ihrem Kind untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsdienstes zu verlassen. Auch ist es Ihrem Kind in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören. Ausgenommen hiervon sind die Fahrten zum Abstrich. Zudem sollte der Kontakt zu anderen Personen des Haushaltes (bspw. Geschwisterkinder) so gut wie möglich minimiert werden.

Sie als Erziehungsberechtigte sind, so lange Ihr Kind nicht positiv getestet wird, nicht von einer Quarantänemaßnahme betroffen. Trotzdem empfehlen wir, enge Kontakte zu minimieren und sowohl bei Ihrem Kind, als auch bei Ihnen auf Symptome zu achten. Sollte Ihr Kind Symptome entwickeln, kontaktieren Sie bitte den Gesundheitsdienst. Sollte Ihr Kind ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab das medizinische Personal darüber, dass Ihr Kind eine Kontaktperson einer Person ist, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.

Für den Kontakt mit Ihrem Gesundheitsdienst nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer:

**0541/501-1111**

## Informationsmaterial

Zur aktuellen Version der Niedersächsischen Corona-Verordnung:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Vorgaben zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen des Robert-Koch-Institutes:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

<https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmuv/BJNR612800021.html>

Informationen zur Verwendung von Luftfilteranlagen in Schulen (Niedersächsisches Landesgesundheitsamt):

[https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/umweltmedizin/luft/coronavirus\\_schulen/coronavirus-schulen-199250.html](https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/umweltmedizin/luft/coronavirus_schulen/coronavirus-schulen-199250.html)